

# RS OGH 1982/3/9 50b53/81, 50b46/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1982

## Norm

WEG 1975 §24 Abs4

## Rechtssatz

§ 24 Abs4 WEG hat den Zweck, dem Wohnungseigentümer durch die Klarstellung, welche Beträge er an zahlenmäßig bestimmt vereinbarten Grundkosten, Baukosten und sonstigen Kosten (§ 23 Abs 2 WEG) dem Wohnungseigentumsorganisator schuldet, vor Schluß der Verhandlung erster Instanz noch eine Möglichkeit zu verschaffen, wenn auch mit Kostenfolgen durch vollständige Zahlung des geschuldeten Betrages die Abweisung der Klage des Rücktritt geltend machenden Wohnungseigentumsorganisators zu erreichen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 53/81  
Entscheidungstext OGH 09.03.1982 5 Ob 53/81
- 5 Ob 46/86  
Entscheidungstext OGH 15.04.1986 5 Ob 46/86  
Vgl aber; Veröff: EvBl 1987/90 S 336

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0083460

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.04.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>